



Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 5 - 11. Februar 2022

1. Die Zufahrt zu den Anwesen Mühlbachstraße 15, 16 und 18 in Schmähingen, sowie der Feldweg Fl.Nr. 360, Gemarkung Schmähingen, werden aus beiden Richtungen gesperrt_StVO

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die Zufahrt zu den Anwesen Mühlbachstraße 15, 16 und 18 in Schmähingen, sowie der Feldweg Fl.Nr. 360, Gemarkung Schmähingen, werden aus beiden Richtungen durch Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) gesperrt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 09.02.2022

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister